

Disch, Wolfgang Karl Anton

Article — Digitized Version

Überholtes Ladenschlußgesetz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Disch, Wolfgang Karl Anton (1965) : Überholtes Ladenschlußgesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 12, pp. 625-627

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133545>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Überholtes Ladenschlußgesetz

Die Verbraucherverbände haben das Problem der Verkürzung ellenlanger, das Gedächtnis jedes Staatsbürgers strapazierender Gesetzesnamen auf ihre Weise gelöst: Sie nennen das „Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960“ kurz „das schlechteste Gesetz aller Zeiten“. In dieser Neubenennung wird der Wunsch nach einer Revision des Gesetzesinhalts jedermann sichtbar. Die Verbraucherverbände verlangen nach längeren Ladenöffnungszeiten, um vor allem dem berufstätigen Verbraucher den Einkauf zu erleichtern. Nun stehen die Verbraucherverbände mit dieser Forderung keineswegs allein. Auch das Deutsche Industrie-Institut meldet seine Stimme für eine Ablösung des geltenden Ladenschlußgesetzes durch eine liberale und verbrauchernähere Lösung an: Das Gesetz in seiner jetzigen Fassung enge die Einkaufs- und Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher spürbar ein. Zweifellos sieht die Industrie in den beschränkten Verkaufszeiten des Einzelhandels ein handicap für den Absatz ihrer Massenproduktion.

Der Einzelhandel selbst ist geteilter Meinung. Einige Kreise stellen die naheliegende Frage: Warum gibt es bei freier Marktwirtschaft keine liberalen Ladenzeiten? Doch diese Kreise sind in der Minderheit. Weit mehr Vertreter des Einzelhandels verhalten sich der Forderung nach einer Revision des Ladenschlußgesetzes reserviert gegenüber. Sie fürchten im Falle einer Verlängerung der Verkaufszeiten ein weiteres Abwandern ihrer Arbeitskräfte in andere Wirtschaftssektoren. Andere Kreise mögen auch deshalb schweigen, weil sie eingesehen haben, daß sie von der gültigen Lösung nur profitieren, bei einer Änderung aber nur verlieren können. Zu ihnen zählen die Warenhäuser. Denn für sie gilt: Je kürzer die Einkaufszeiten für den Konsumenten, desto mehr konzentriert sich der Einkauf auf den Ort, an dem „alles unter einem Dach“ geboten wird, eben auf das Warenhaus. Neben Verbrauchern, Industrie und Einzelhandel gibt es schließlich eine vierte Gruppe, deren Forderungen nach einer Verkürzung der Arbeitszeit lautstark von den Gewerkschaften vorgetragen werden: Solange es nicht genügend Personal gebe, um eine Mehrarbeit der Angestellten am Sonnabend oder an Abenden in der Woche mit Freizeit ausgleichen zu können, sollten die Laden-schlußzeiten des Gesetzes in seiner gültigen Fassung bestehen bleiben.

Fragen wir nun, was dieses deutsche Ladenschlußgesetz eigentlich will und soll. Die Antwort hierauf geben die Erläuterungen zum Gesetz über den Ladenschluß in seiner Fassung vom 14. November 1960: 1. Vermeidung übermäßiger Arbeitszeiten der Angestellten im Einzelhandel durch eine Beschränkung der Verkaufszeiten! 2. Ausschaltung ungesunden Wettbewerbs im Einzelhandel durch einen gesetzlichen Ladenschluß, der auch Verkaufsstellen ohne Angestellte einbezieht!

Ist es wirklich notwendig, daß dem Arbeitnehmer im Einzelhandel ein Schutz durch den Gesetzgeber gewährt wird? Warum gibt es dann nicht auch im Sinne einer Gleichberechtigung der Arbeitnehmer aller Wirtschaftssektoren ein Gesetz über die Büroöffnungszeiten der Verwaltungen und die Produktionszeiten der

Fabrikationsstätten der Industrie oder ein Gesetz über die Geschäftszeiten im Großhandel? Hier hat anscheinend der zuständige Sozialpartner bewiesen, daß es keines Gesetzes bedarf, um den Arbeitnehmer in seiner Arbeitszeit zu schützen. Werden durch ein Ladenschlußgesetz, das den Angestellten im Einzelhandel vor übermäßigen Arbeitszeiten bewahren will, die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer dieses Wirtschaftssektors vielleicht gar überflüssig und zur Inaktivität verdammt? Anscheinend nicht, denn wie sollte es sonst möglich sein, daß vom 1. April 1966 an in allen Bundesländern laut Tarifvertrag im Einzelhandel die 42^{1/2}-Stunden-Woche gilt? Damit besteht immer weniger ein Zusammenhang zwischen erlaubter Ladenöffnungszeit und wöchentlicher Arbeitszeit der Angestellten, wie ihn das Gesetz vorsieht.

Der Einzelhandel sieht sich bei der heutigen Arbeitsmarktlage in jedem Fall mit dem Problem der menschlichen Arbeitskraft konfrontiert. Er muß ohnehin nach neuen Lösungen des Arbeitskräfteproblems suchen, beim geltenden Gesetz ebenso wie bei einer liberalen Lösung. Ist unter diesen Bedingungen ein Arbeiten in mehreren Schichten in einem Einzelhandelsbetrieb wirklich so absurd? Was in der Industrie oder auch im Dienstleistungsgewerbe als Selbstverständlichkeit gilt, kann doch für den Einzelhandel nicht etwas Unerreichbares darstellen! Die Teilzeitbeschäftigung bietet in diesem Zusammenhang noch manche Möglichkeiten.

Können nicht ferner längere Öffnungszeiten am Abend und am Sonnabendnachmittag durch spätere Öffnungszeiten am Morgen, frühen oder gänzlichen Ladenschluß an einem umsatzschwachen Werktag und durch Ladenschließung während umsatzschwacher Tageszeiten einen annehmbaren Ausgleich finden? Besteht vielleicht in den sog. „geteilten Läden“, wie sie zur Zeit in Schweden praktiziert werden, auch für uns ein gangbarer Weg? In diesen Läden findet man bis 22 Uhr ein nur den dringendsten Bedürfnissen entsprechendes Warenangebot, das somit nur begrenztes Personal erfordert. Nicht zuletzt aber ist eine vermehrte Substitution der menschlichen Arbeitskraft durch Kapital — durch Selbstbedienung, durch Automaten, durch entsprechende Warendarbietung und selbsttätige Warenauswahl des Käufers — ein Gebot der Stunde. Es ist zwar festzustellen, daß die Anlageinvestitionen im Einzelhandel zunehmen. Doch Möglichkeiten ihrer rentablen Nutzung sind bei den unter dem derzeitigen Gesetz erlaubten Ladenöffnungszeiten nur bedingt gegeben!

Und wie kommt es, daß gerade in diesen Wochen in unseren Nachbarländern, die bereits heute über eine weit liberalere Ladenschlußgesetzgebung verfügen, Maßnahmen zu einer weiteren Liberalisierung anstehen? Am 1. September 1965 wurde in England ein Weißbuch vorgelegt, das Öffnungszeiten an sechs Werktagen von 6 bis 19 Uhr sowie darüber hinaus an einem dieser Wochentage bis 21 Uhr vorsieht. Dagegen steht ein beliebig zu wählender freier Nachmittag, an dem um 13 Uhr geschlossen werden muß. Das Weißbuch will eine stärkere Ausrichtung der Ladenöffnungszeiten auf die Wünsche der Konsumenten, als es der Shops Act aus dem Jahre 1950 zuläßt. Und ist nicht gerade eine solche Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden ein lebenswichtiges Element des Wettbewerbs für den Einzelhandel?

Wie aber steht es um einen gesunden Wettbewerb im deutschen Einzelhandel, den zu gewährleisten das Ladenschlußgesetz als Ziel nennt? Die Zahl derer im Einzelhandel, die vor allem daran denken, daß gleichmäßig kurze Ladenöffnungszeiten bequem und daß gleichmäßig lange Öffnungszeiten einen Schutz gegen unbequeme Konkurrenz darstellen, ist heute zweifellos nicht gering. Wie aber sieht es morgen aus? Lassen nicht gerade die jüngsten Entwicklungen im deutschen Einzel- und Großhandel erkennen, wo die Wettbewerbskämpfe in der Zukunft ausgetragen werden? Wachsende Großbetriebe, ein Vordringen der Selbstbedienungsläden und Supermärkte, schnell wachsende Automatenzahlen, verstärkter Direktbezug beim Großhandel sowie intensiver Behörden- und Belegschaftshandel, aufstrebender und neue Branchen erobernder Versandhandel: Auf dieser Ebene konkurrierender Betriebsformen spielt sich der Wettbewerb des Einzelhandels ab. Und ist das derzeitige Ladenschlußgesetz nicht dazu angetan, einige

dieser Formen zu begünstigen? Wer wird da noch davon reden wollen, daß der gesetzliche Ladenschluß gleiche Chancen im Wettbewerb herbeiführe und ungesunden Wettbewerb ausschalte? Dieses Gesetz fördert eher die Ungleichheit denn die Gleichheit der Chancen im Wettbewerb!

Wie wäre es sonst gerade in Schweden, das uns manche Entwicklung im Einzelhandel vorlebt, zu verstehen, daß sich erst kürzlich eine staatliche Gutachter-Kommission einstimmig für den Ladenschluß an fünf Wochentagen um 20 Uhr ausgesprochen hat. Das Ladenschlußgesetz vom 21. Juli 1948 sah doch bereits eine Öffnung an fünf Wochentagen von 8 bis 19 Uhr und an einem Wochentag von 8 bis 20 Uhr mit zahlreichen Verlängerungsmöglichkeiten „aus wichtigem Grunde“ vor! Und der Bevollmächtigte für Wirtschaftsfreiheit hat sogar vorgeschlagen, das geltende Gesetz in ganz Schweden aufzuheben.

Wäre nicht in einer Liberalisierung der Ladenschlußregelung auch eine mittelstandsfreundliche Maßnahme zu erblicken, weil dadurch die Wettbewerbsposition der Kleinen im Einzelhandel verbessert würde? Doch sie wären nicht die allein Begünstigten. Die wider die Erwartung mancher im Einzelhandel auch in der Bundesrepublik erfolgreichen Einkaufszentren verlangen gleichfalls nach einer Revision des Ladenschlußgesetzes. So kann ein Einkaufszentrum nicht den möglichen Nutzen für Konsumenten und Einzelhandels-Mieter erbringen, wenn es an die jetzigen Ladenöffnungszeiten gebunden bleibt.

Eine Änderung des Ladenschlußgesetzes wäre ebenso für den Einzelhandel in der Innenstadt und in den Vororten der Großstädte von Bedeutung. Die dem Büro- und Fabrikschluß folgenden rush hours zwischen 17 und 19 Uhr zerstören weitgehend die Möglichkeiten eines sowohl Preise als auch Qualität vergleichenden Einkaufs während der vom Gesetzgeber gestatteten Abendstunden bis 18.30 Uhr. Das läßt manche Einzelhandelsbetriebe zu Quasi-Monopolisten werden, so standortbegünstigte (in der Nähe von Bahnhöfen und Haltestellen), oftmals unzureichend sortimentierte und vergleichsweise hohe Preise fordernde „Tante-Emma-Läden“, die am Heimweg liegen, und schließlich Großbetriebe mit Warenhaus-sortiment. Ist das kein ungesunder Wettbewerb?

Von diesem Zeitdruck sind 26 Millionen Erwerbstätige betroffen. Eine solche Zahl sollte zu denken geben. Sie verlangt geradezu danach, die Ladenöffnungszeiten und die Arbeitszeiten der Verbraucher mehr als bisher auseinanderzuziehen, vor allem im Hinblick auf die wachsende Zahl der berufstätigen Frauen. Sie sind es insbesondere, die unter der Zeitnot zwischen Arbeitsschluß und Ladenschluß leiden. Und die Klagen der Arbeitgeber, daß viele ihrer Angestellten ihre Einkäufe während der Arbeitszeit tätigen, sind nicht mehr zu überhören. Hier gehen wertvolle Arbeitsstunden für einzelne Unternehmen und damit letztlich auch für die gesamte Volkswirtschaft verloren.

Die dem geltenden Ladenschlußgesetz beigegebenen Ziele einer Vermeidung übermäßiger Arbeitszeiten für den Einzelhandels-Angestellten und einer Ausschaltung ungesunden Wettbewerbs im Einzelhandel sind überholt! Es gilt daher, zu überlegen, ob es nicht im Interesse aller wäre, eine der Marktwirtschaft adäquate Regelung des Ladenschlusses im deutschen Einzelhandel zu suchen. Was eine Marktwirtschaft braucht, ist eine verbraucherfreundliche Lösung der Ladenschlußzeiten, sind Öffnungszeiten im Einzelhandel, die dem Absatz der industriellen Massenproduktion gerecht werden, sind Geschäftszeiten, die der Einzelhändler als Instrument des marktgerechten Wettbewerbs nutzen kann. Für den Schutz des Angestellten im Einzelhandel wird immer Sorge getragen sein. Es bleibt das Problem der Arbeitskräfte, das sich dem Einzelhandel vermehrt stellt, wenn er zu längeren Verkaufszeiten schreitet. Muß man aber nicht in einer Marktwirtschaft auch von einem Unternehmer im Einzelhandel erwarten können, daß er die mit einer liberalen Lösung des Ladenschlusses verbundenen Probleme der Personalpolitik wie auch der übrigen Unternehmensführung zu meistern vermag? Der Einzelhandel wird den autonom bestimmbaren Ladenschluß als Instrument des Wettbewerbs noch sehr benötigen.

Wolfgang K. A. Disch